Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Wahlen und Volksabstimmung

vom 13. Februar 2011

1 Kantonale Gesamterneuerungswahlen
A. Regierungsrat
B. Landammann
C. Obergericht

2 Interkantonale Zusammenarbeit, Vereinbarung über den Lastenausgleich mit dem Kanton St. Gallen im Bereich bedeutender überregionaler Kultureinrichtungen vom 24. November 2009

Kantonale Gesamterneuerungswahlen

A. Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates
Der Regierungsrat besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

- Brunnschweiler Jakob, 1950, Regierungsrat, Landammann, Teufen
- Diem Hans, 1949, Regierungsrat, Landammann-Stellvertreter, Herisau
- Degen Rolf, 1950, Regierungsrat, Rehetobel
- Wernli Jürg, 1950, Regierungsrat, Herisau
- Frei Köbi, 1959, Regierungsrat, Heiden
- Koller-Bohl Marianne, 1953, Regierungsrätin, Teufen
- Weishaupt Matthias, 1961, Regierungsrat, Teufen

Alle sieben Mitglieder stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

B. Wahl des Landammanns
Der Landammann wird aus der Mitte des Regierungsrates gewählt. Landammann ist gegenwärtig und seit Beginn der laufenden Amtsdauer Regierungsrat Jakob Brunnschweiler. Gemäss Art. 84 Abs. 3 der Kantonsverfassung hat der Landammann nach Ablauf einer vollen Amtsdauer für mindestens ein Jahr auszusetzen. Regierungsrat Jakob Brunnschweiler steht daher für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Zur Verfügung gestellt haben sich:

- Diem Hans, Regierungsrat, Landammann-Stellvertreter, Herisau
- Weishaupt Matthias, Regierungsrat, Teufen

C. Wahl der 18 Mitglieder des Obergerichts
Das Obergericht besteht gegenwärtig aus 17 Mitgliedern. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Obergerichtes auf 18 festgelegt. Folgende elf Mitglieder stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Zingg Ernst, 1956, lic. iur., Gais, Präsident
- Auer-Mezener Aline, 1950, lic. iur., Teufen, Vizepräsidentin
- Nänny Christian, 1946, dipl. Bauing. ETH/SIA, Bühler, Vizepräsident
- Eugster-Luder Regula, 1952, Physiotherapeutin, Trogen
- Joos Markus, 1959, lic. iur., Rechtsanwalt, Herisau
- Engler Martin, 1950, Primarlehrer, Heiden
- Rohner-Staubli Susanne, 1955, lic. phil., Sekundarlehrerin, Heiden
- Graf-Beutler Ernst, 1964, Landwirt, Heiden
- Graf Simon, 1969, Dr. med., Arzt, Rehetobel
- Spiller Corinne, 1966, Rechtsanwältin, Speicher
- Krapf Roger, 1971, lic. oec. HSG, Steuer- und Treuhandexperte, Teufen

Folgende sechs Mitglieder haben fristgerecht ihren Verzicht auf eine Wiederwahl erklärt bzw. können gemäss Art. 63 der Kantonsverfassung aus Gründen der Unvereinbarkeit dem Obergericht über den Ablauf der Amtsdauer hinaus nicht mehr angehören:

- Binder Markus, 1951, lic. iur., Rechtsanwalt, Herisau
- Bruppacher Thomas, 1951, lic. oec. HSG, Herisau
- Frischknecht Heinz, 1955, Leiter IV-Stelle, Herisau

– Kehl-Lauff Jessica, 1951, lic. iur., Juristin/ Hausfrau, Grub
– Ludwig Philipp, 1953, lic. iur., Departementssekretär, Herisau
– Zuberbühler Alfred, 1946, Leiter Sozialversicherungswesen, Herisau

Weitere Informationen:
Mit diesen Erläuterungen zu den Gesamterneuerungswahlen erhalten Sie drei leere amtliche Wahlzettel in verschiedenen Farben, und zwar für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrats (helles Gelb), des Landammanns (dunkles Gelb) und der Mitglieder des Obergerichts (helles Grün).

Gleichzeitig erhalten Sie bedruckte Wahlzettel von Parteien und anderen Organisationen für diese Wahlen. Sie haben das gleiche Format und die gleiche Farbe wie die entsprechenden amtlichen Wahlzettel.

Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer 2011–2015.

Die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates, des Landammanns sowie der Mitglieder des Obergerichts erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Wählbar in den Regierungsrat sind nur Personen, die in Appenzell Ausserrhoden stimmberechtigt sind. Der Landammann wird aus der Mitte des Regierungsrates gewählt. Als Landammann ist somit nur wählbar, wer gleichzeitig in den Regierungsrat gewählt wird.

Wählbar als Mitglieder der Gerichts- und Schlichtungsbehörden sind gemäss Justizgesetz auch Personen, die noch nicht im Kanton Appenzell Ausserrhoden wohnen. Sie haben auf den Zeitpunkt des Amtsantritts Wohnsitz zu nehmen.

Können im ersten Wahlgang nicht alle Behördenmitglieder gewählt werden, findet am 3. April 2011 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Stille Wahlen sind möglich.

Sie wählen gültig, wenn Sie:

– die leeren Wahlzettel handschriftlich ausfüllen oder die vorgedruckten Wahlzettel handschriftlich abändern/ergänzen oder aber unverändert einlegen,

– maximal so viele Namen auf dem Stimmzettel stehen haben, wie Sitze in der jeweiligen Behörde zu vergeben sind (Regierungsrat 7 Sitze, Landammann 1 Sitz, Obergericht 18 Sitze),

– keine ehrverletzenden Äusserungen und keine offensichtlichen Kennzeichnungen auf den Wahlzetteln anbringen,

– von jeder Farbe nur je einen Wahlzettel ins Stimmkuvert legen,

– bei der schriftlichen Stimmabgabe die Wahlzettel ins Stimmkuvert legen und das Stimmkuvert und den Stimmausweis der Gemeindekanzlei zukommen lassen.

Sie können sich für die Stimmabgabe durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Interkantonale Zusammenarbeit, Vereinbarung über den Lastenausgleich mit dem Kanton St. Gallen im Bereich bedeutender überregionaler Kultureinrichtungen vom 24. November 2009

Ausgangslage

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat unter anderem auch die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zum Inhalt. Die NFA beinhaltet eine stärkere Institutionalisierung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Auf der Basis einer interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) schliessen die Kantone Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Produktion von staatlichen Leistungen ab. Dem Bund kommt hier lediglich eine Schiedsrichterrolle zu: Auf Antrag interessierter Kantone kann er in den neun in

der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen (u.a. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung) nicht kooperationswillige Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden trat der IRV mit Beschluss des Kantonsrates vom 30. Oktober 2006 bei.
Auf der Basis der IRV nahmen die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden Verhandlungen auf. Die eingesetzte Arbeitsgruppe wurde von den Finanzdirektoren der Vereinbarungskantone begleitet. In einem ersten Schritt wurde eine Projektabgrenzung gefunden, indem lediglich die Kulturinstitution «Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen» (KTSG) Gegenstand für den anvisierten Lastenausgleich sein soll. Das Prädikat einer Kultureinrichtung von überregionaler Bedeutung wird einzig dieser Institution zuerkannt. Im Weiteren wurde vereinbart, dass die Zusammenarbeit in Form eines Leistungskaufs und nicht etwa auf der Basis einer gemeinsamen Trägerschaft erfolgen soll. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.
Die KTSG erbringt mit dem Betrieb des Stadttheaters und der Tonhalle zweifellos solche kulturellen Leistungen von überregionaler Bedeutung. Das Kulturangebot dieser Institution wird auch von der Ausserrhoder Bevölkerung rege in Anspruch genommen. Besuchererhebungen haben ergeben, dass über 10 % des Publikums der KTSG aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammt. Die Relevanz für eine Abgeltung im Sinne der IRV ist somit gegeben.
Der Beitrag von Appenzell Ausserrhoden an die anrechenbaren Kosten beträgt bei einer Besucherfrequenz von 11,4 % Fr. 1 731 264.–. Für eine jährlich wiederkehrende Ausgabe in dieser Höhe sind gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung die Stimmberechtigten zuständig, so dass über den Beitritt zur vorliegenden interkantonalen Vereinbarung eine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen ist. Mit der Zustimmung zu dieser Vereinbarung wird die rechtliche Grundlage für die entsprechenden Ausgleichszahlungen geschaffen.

Die Abstimmungsfrage lautet
Wollen Sie der interkantonalen Vereinbarung über den Lastenausgleich mit dem Kanton St. Gallen im Bereich bedeutender überregionaler Kultureinrichtungen vom 24. November 2009 mit zurzeit jährlichen Ausgaben von 1 731 264 Franken zustimmen?

Empfehlung
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen mit 44 Ja- zu 13 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Vereinbarung zuzustimmen.

Grundzüge der Vereinbarung
- Die Vereinbarung basiert auf der IRV und wurde von einer von den Finanzdirektoren der Vereinbarungskantone SG, TG, AI und AR eingesetzten und von ihnen beaufsichtigten Arbeitsgruppe ausgearbeitet.
- Im Sinne einer Konzentration auf das Wesentliche bezieht sich der Lastenausgleich ausschliesslich auf die Leistungen der KTSG inkl. die St. Galler Festspiele und die Theatertanzschule. Auf eine gegenseitige Verrechnung von anderen Angeboten in den Vereinbarungskantonen wird verzichtet.
- Die vereinbarten Lastenausgleichszahlungen sind an den Standortkanton St. Gallen zu entrichten. Dieser wiederum subventioniert die KTSG gestützt auf das st. gallische Gesetz über Beiträge des Kantons St. Gallen an die KTSG.
- Die Lastenausgleichszahlungen ersetzen die bisherigen freiwilligen Zahlungen der Vereinbarungskantone und deren Gemeinden (bisher: Kanton Fr. 200 000.–, Gemeinden ca. Fr. 150 000.–).
- Mit dem Beitritt zur Vereinbarung werden die Einwohnerinnen und Einwohner aus den Vereinbarungskantonen einander gleichgestellt, d.h. sie haben Anspruch auf die gleichen Eintrittspreise.
- Die zahlungspflichtigen Kantone Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden verzichten zwar auf ein Mitspracherecht, hingegen stellt ein vorgeschriebenes Anhörungsverfahren die frühzeitige Information über geplante Änderungen sicher.
- Die Kostenanteile der zahlungspflichtigen Vereinbarungskantone werden aufgrund der Besucherfrequenzen aus diesen Kantonen festgelegt. Alle drei Jahre erfolgt eine neue Erhebung, wobei dann auf den Durchschnitt der letzten beiden Erhebungen abgestellt wird. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung per 1. Januar 2011 wird auf die Erhebung in der Spielsaison 2009/2010 abgestellt.
- Jeder Vereinbarungskanton kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer 18-monatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Gemäss Art. 16 der Vereinbarung tritt diese in Kraft, wenn mindestens zwei der vier Kantone, darunter der Standortkanton St. Gallen, den Beitritt erklärt haben. Die Kantone St. Gallen und Thurgau sind der vorliegenden Vereinbarung bereits rechtsgültig beigetreten, so dass die Vereinbarung auf den 1. Januar 2011 definitiv in Kraft getreten ist. Der Grosse Rat von Appenzell Innerrhoden hat die Vereinbarung im Herbst 2010 einstimmig genehmigt und zuhanden der Landsgemeinde vom 1. Mai 2011 verabschiedet.
In der Vernehmlassung wurde die Vereinbarung grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt. Eine zentrale Forderung aus der Vernehmlassung war, die Leistungen an die Kulturförderung aufgrund der Vereinbarung nicht zu kürzen. Regierungs- und Kantonsrat sind sich dessen bewusst und haben die Beiträge auf dem heutigen Niveau belassen. Die Bedeutung der KTSG wird anerkannt und es wird erwähnt, dass sie positive Auswirkungen auf unseren Kanton in Bezug auf das wirtschaftliche, kulturelle und touristische Umfeld hat. Die Gemeinden unterstützen die Vorlage. Sie sind finanziell nicht von der Vereinbarung betroffen und müssen deshalb auch keine Ausgleichszahlungen leisten; die Gemeindebeiträge entfallen beziehungsweise bleiben freiwillig.

Berechnung des Beitrags von Appenzell Ausserrhoden

Zur Ermittlung der relevanten Kosten wurden verschiedene Varianten geprüft. Als einfach und zielführend erwies sich das st. gallische Gesetz über Beiträge an die KTSG. Mit diesem auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzten Gesetz wurde die gesamte Subventionsleistung an die KTSG auf Fr. 27 118 800.– festgelegt. Von dieser Summe wird ein Standortvorteil der Stadt St. Gallen von 30 % und vom Restbetrag nochmals ein Standortvorteil von 20 % zu Lasten des Kantons St. Gallen abgezogen.

Der so errechnete Restwert von Fr. 15 186 528.– wird auf die beteiligten Kantone anhand der alle drei Jahre zu ermittelnden Besucherfrequenzen aufgeteilt, wobei die Besucherinnen und Besucher aus Nicht-Vereinbarungskantonen und dem Ausland dem Standortkanton St. Gallen angerechnet werden. Für die erste Periode 2011 bis 2013 ist die Besuchererhebung für die Spielzeit 2009/2010 massgebend. Diese hat ergeben, dass 11,4 % der Besucherinnen und Besucher aus Appenzell Ausserrhoden stammen. Die Kostenaufteilung auf die Vereinbarungskantone präsentiert sich wie folgt:

Gesamte Subvention an KTSG	Fr. 27 118 800
– abzüglich Standortvorteil Stadt St. Gallen, 30 %	Fr. 8 135 640
anrechenbare und jährlich der Teuerung anzupassende Kosten (Art. 9)	Fr. 18 983 160
– Standortvorteil Kanton St. Gallen, 20 % (Art. 13)	Fr. 3 796 632
zu verteilende Restkosten	Fr. 15 186 528
Davon zu Lasten der Vereinbarungskantone aufgrund der Besucherzahlen:	
– Kanton Appenzell Ausserrhoden (11,4 %)	Fr. 1 731 264
– Kanton Thurgau (10,5 %)	Fr. 1 594 585
– Kanton Appenzell Innerrhoden (1,5 %)	Fr. 227 798
Kostenanteile AR/TG/AI	Fr. 3 553 647

Die für Appenzell Ausserrhoden resultierende jährlich wiederkehrende Lastenausgleichszahlung von vorerst Fr. 1 731 264.– entspricht dem Anteil von 11,4 % an den Restkosten aufgrund der für das erste Vertragsjahr 2011 massgeblichen Ermittlung der Besucherfrequenzen. Dies wiederum entspricht einem Anteil von 6,4% an der gesamten Subventionsleistung an KTSG von Fr. 27 118 800.–. Diese erstmals im Jahr 2011 fällig werdende Lastenausgleichszahlung ist jährlich der Teuerung anzupassen. Da es sich um einen Lastenausgleich im Sinne von Art. 48a der Bundesverfassung handelt ist der Kanton St. Gallen Empfänger dieser Zahlungen.

Erwägungen des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat die Vorlage am 13. September und am 6. Dezember 2010 beraten. In verschiedenen Äusserungen wurde die regionalpolitische Bedeutung dieser Vorlage herausgehoben. Es geht nicht nur um eine Ausgabe, sondern um die Anerkennung der nachbarschaftlichen Leistungen, die der Kanton St. Gallen in verschiedenen Aufgaben gegenüber Appenzell Ausserrhoden erbringt. Mit dieser Gegenleistung wird ein Beitrag zu einem gesamtheitlichen Ausgleich geleistet. Die Zustimmung zu diesem Beitrag auch im Sinne der «Ostschweizer Solidarität» entspringt nicht zuletzt der staatspolitischen Verantwortung in der Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen.

Die KTSG erbringt ihrerseits mit einem qualitativ ansprechenden Programm auch eine volkswirtschaftliche Leistung zugunsten von Appenzell Ausserrhoden. In Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung wird weiter festgelegt, dass nur die KTSG ihr untersteht und nicht beliebig weitere Kultureinrichtungen unterstellt werden können.

Die interkantonale Zusammenarbeit, vor allem unter den Ostschweizer Kantonen, ist von grosser und zunehmender Bedeutung. Appenzell Ausserrhoden ist insbesondere in folgenden Bereichen darauf angewiesen: Behinderteneinrichtungen, Straf- und Massnahmenvollzug, Strassen, Bahnen, Durchmesserlinie, Agglo-Programme.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Vorlage ab. Auch «Hochkultur» habe sich nach den Grundsätzen der Marktwirtschaft zu richten und sei überdies ein Vielfaches mehr subventioniert als die «Volkskultur». Zudem müsste bei einer derartigen Leistung auch ein Mitspracherecht möglich sein.

Für den Regierungsrat und eine Mehrheit des Kantonsrates von Appenzell Ausserrhoden geht es bei der Vorlage in erster Linie nicht um eine Kulturangelegenheit, sondern um die Pflege der nachbarschaftlichen Beziehung, in welcher ein fairer Lastenausgleich von grosser Bedeutung ist.

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung vom 24. November 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich
[1] Diese Vereinbarung regelt die auf die Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen bezogene und als Leistungskauf ausgestaltete interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.
[2] Die Vereinbarungskantone verzichten auf einen Lastenausgleich für die Nutzung von Leistungen von anderen Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

Art. 2 Begriffe
In dieser Vereinbarung bedeuten:
a) Vereinbarungskanton: der dieser Vereinbarung beigetretene Kanton;
b) zahlungspflichtiger Kanton: der für die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen Abgeltung leistende Vereinbarungskanton;
c) Standortkanton: der Kanton St. Gallen.

Art. 3 Leistungskauf
Die zahlungspflichtigen Kantone leisten dem Standortkanton jährlich eine Abgeltung an die nach Massgabe dieser Vereinbarung anrechenbaren Kosten.

Art. 4 Zugang zu Leistungen
Der Standortkanton stellt sicher, dass die in den zahlungspflichtigen Kantonen wohnenden Personen den gleichen Zugang zum Angebot der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen haben und die gleichen Abonnements- und Einzeleintrittspreise entrichten, wie die Personen mit Wohnsitz im Standortkanton.

Art. 5 Mitwirkung der zahlungspflichtigen Kantone
[1] Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf eine auf den Betrieb der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen bezogene Mitsprache.
[2] Die Regierung des Standortkantons hört die Regierungen der zahlungspflichtigen Kantone an, wenn Massnahmen geplant sind, die sich wesentlich auf die Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen auswirken.

Art. 6 Verhältnis von Standortkanton und Kultureinrichtung

[1] Die Regelung des Verhältnisses zwischen Standortkanton und Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen sowie zwischen ihm und der Stadt St. Gallen ist Sache des Standortkantons.

[2] Der Standortkanton vereinnahmt die Abgeltungen der zahlungspflichtigen Kantone und verwendet diese zur Entlastung der laufenden Rechnung.

[3] Der Standortkanton stellt sicher, dass die Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen die Öffentlichkeit der zahlungspflichtigen Kantone angemessen über deren Abgeltungsleistungen informiert.

Art. 7 Vereinbarungsorgane
a) Koordinationskommission

[1] Die Vereinbarungskantone setzen eine Koordinationskommission ein. Sie bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

[2] Die Koordinationskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Vollzugsstelle;
b) Sicherstellung und Überwachung des Vollzugs dieser Vereinbarung;
c) Information der Regierungen der Vereinbarungskantone;
d) Regelung von administrativen Verfahrensfragen;
e) Einsichtnahme und Kontrolle der Grundlagen für die Berechnung der Abgeltungen;
f) Mitbestimmung der Methode der Erhebung der Publikumsverteilung, insbesondere Festlegung der Stichprobenerhebung.

[3] Die Koordinationskommission kann Fachpersonen aus den Verwaltungen der Vereinbarungskantone beiziehen.

Art. 8 b) Vollzugsstelle

Die Vollzugsstelle vollzieht nach den Weisungen der Koordinationskommission diese Vereinbarung.

II. Abgeltung

Art. 9 Anrechenbare Kosten

[1] Die anrechenbaren Kosten betragen im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Fr. 18 983 160. Sie werden für jedes folgende Jahr der Teuerung angepasst.

[2] Die teuerungsbedingte jährliche Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.

[3] Massgebend ist der Indexwert im Juni jedes Jahres.

[4] Die anrechenbaren Kosten im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung entsprechen dem Indexwert im Januar 2011.

Art. 10 Publikumsverteilung
a) Erhebung

[1] Die Publikumsverteilung gibt die nach Vereinbarungskantonen aufgeteilte Herkunft der Besucherinnen und Besucher von Konzert und Theater St. Gallen wieder (Publikumsanteile). Besucherinnen

und Besucher aus dem Ausland sowie aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden dem Standortkanton zugerechnet.
[2] Für die Publikumsverteilung sind die Wohnadressen massgebend:
a) aller Inhaberinnen und Inhaber von Konzert- und Theaterabonnementen;
b) der Besucherinnen und Besucher mit Einzelbilletten.
[3] Die Wohnadressen der Besucherinnen und Besucher mit Einzelbilletten werden bei wenigstens sechs Veranstaltungen, die Konzerte sowie Schauspiel-, Musiktheater- und Tanzvorstellungen umfassen, durch repräsentative Stichproben erhoben.

Art. 11 b) Häufigkeit
[1] Die Publikumsverteilung wird jedes dritte Jahr ermittelt.
[2] Wenigstens zwei Vereinbarungskantone können vor Ablauf der Frist von drei Jahren eine neue Erhebung der Publikumsverteilung verlangen.

Art. 12 c) Zuständigkeit
Der Standortkanton stellt die Durchführung der Publikumsverteilung sicher.

Art. 13 Berechnung
[1] Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 20 Prozent abgezogen.
[2] Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich an den verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Massgabe des Verhältnisses ihrer Publikumsanteile zur Gesamtzahl der Besucherinnen und Besucher von Konzert und Theater St. Gallen. Massgebend ist der Durchschnitt der beiden aktuellsten Erhebungen der Publikumsverteilung.

Art. 14 Zahlung
[1] Der Standortkanton stellt den zahlungspflichtigen Kantonen jährlich bis spätestens 31. August Rechnung.
[2] Die zahlungspflichtigen Kantone überweisen die Zahlung bis spätestens 30. September.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Dauer der Vereinbarung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten und Vollzugsbeginn
[1] Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens zwei Kantone, darunter der Standortkanton, den Beitritt erklärt haben.
[2] Sie wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Art. 17 Abgeltung im Beitrittsjahr
Tritt ein Kanton dieser Vereinbarung während des Jahres bei, schuldet er für das Beitrittsjahr das ganze Jahresbetreffnis, frühestens für das Jahr 2011.

Art. 18 Kündigung
Jeder Vereinbarungskanton kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 19 Anwendbares Recht
Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, wird die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich[1)] sachgemäss angewendet.

[1)] Rahmenvereinbarung (IRV, bGS 615.1)